

SCHIEDSRICHTERORDNUNG des ÖÖHV ¹

(SRO-ÖÖHV)

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Der Schiedsrichter
- § 3 Der Schiedsrichterbeobachter
- § 4 Rechte und Pflichten
- § 5 Verbandsschiedsrichtertag
- § 6 Schiedsrichterausschuss
- § 7 Schiedsrichterkollegium
- § 8 Strafbestimmungen



§ 1 Allgemeines

1. Der ÖÖHV erlässt in seinem Zuständigkeitsbereich in Ergänzung der ÖHB-Schiedsrichterordnung in allen seine Interessen berührenden Angelegenheiten zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens eine eigenständige Schiedsrichterordnung.
2. Für den Bereich des ÖÖHV, seiner ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder gilt die Schiedsrichterordnung des ÖHB mit den hiezu ergangenen Ergänzungen durch den ÖÖHV.
3. Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des ÖÖHV. Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein des ÖÖHV verpflichtet, die geforderte Zahl an Schiedsrichter zu melden.

§ 2 Der Schiedsrichter (zu Punkt 10 SRO-ÖHB)

1. Handballschiedsrichter im Sinne dieser Schiedsrichterordnung sowie der Spielvorschriften des ÖHB und der ÖÖHV-Durchführungs- und Spielbestimmungen einschließlich inkludierter Hinweise und Richtlinien ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.
2. Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als aktiver Schiedsrichter:
 - 2.1 Mitgliedschaft zu einem dem ÖÖHV angehörenden oder am Spielbetrieb im Bereich des ÖÖHV teilnehmenden Verein und/oder (für vereinslose Schiedsrichter) Mitglied des Schiedsrichterkollegiums des ÖÖHV;
 - 2.2 erfolgreicher Abschluss der Ausbildung und Prüfung; und
 - 2.3 Vollendung des 16. Lebensjahres (Ausnahmen kann der Vorstand des ÖÖHV zulassen); bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich

¹ Sämtliche Formulierungen betreffen Frauen und Männer ohne Unterscheidung!

3. Schiedsrichteranwärter können auf Antrag bis zum Bestehen der praktischen Prüfung einen vorläufigen und befristeten SR-Ausweis erhalten, der sie als SR-Anwärter ausweist. Dieser ist bei Erteilung des endgültigen SR-Ausweises einzuziehen. Dies gilt auch, wenn der Anwärter die Ausbildung abbricht.
4. SR-Ausweise gelten für eine Saison. Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein.

§ 3 Schiedsrichterbeobachter

Die vom Schiedsrichterausschuss berufenen und eingesetzten Schiedsrichterbeobachter sind den aktiven Schiedsrichtern gleichgestellt, sofern sie die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

§ 4 Rechte und Pflichten

4.1. Der Schiedsrichter

- 1.1 ist in Ausübung seines Amtes, das ihm außerordentliche Rechte einräumt, zu größter Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und, soweit er als Auskunftsperson über Vorgänge beim Spiel in Frage kommt, zu strenger Sachlichkeit verpflichtet.
- 1.2 hat bei allen Spielen eine kurze Hose zu tragen sowie ein Hemd oder eine Bluse, die sich in der Farbe deutlich von denen der spielenden Mannschaften unterscheidet.
- 1.3 hat jene Spiele zu leiten, für die er eingeteilt worden ist; eine Absage muss rechtzeitig unter Angabe von Gründen und gleichzeitiger Nominierung eines Ersatzschiedsrichters an den Schiedsrichterreferenten erfolgen. Der SR kann sich in einer Verhinderungsliste vorab Freitermine eintragen lassen.
- 1.4 kann in besonderen Fällen durch den SR-Ausschuss von der Spielleitung auf eine bestimmte Zeit befreit werden. Nach Ablauf einer länger als ein Jahr dauernden Freistellungszeit hat jedenfalls eine Regelüberprüfung stattzufinden.
- 1.5 ist verpflichtet, die geforderten Lehrabende und Lehrgänge des SR-Ausschusses zu besuchen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.
- 1.6 ist bei Vorlage seines gültigen Schiedsrichterausweises berechtigt, sämtliche Handballspiele des ÖÖHV, außerdem die Heimspiele der oberösterreichischen Vereine in der HLA, Bundesliga, Regionalliga und Frauen-WHA und Frauen-Bundesliga bei freiem Eintritt zu besuchen; dies gilt nicht für Repräsentations- und Länderspiele.
- 1.7 kann in der Zeit zwischen Saisonende und Beginn der neuen Saison (= Nennungsschluss für Mannschaften) einen Vereinswechsel vollziehen.; dieser gilt mit der schriftlichen Bekanntgabe an den SR-Referenten als vollzogen.
- 1.8 hat Anspruch auf Ausbezahlung der jeweils festgesetzten Gebühr (samt Fahrtkosten) vor Spielbeginn durch den verpflichteten Verein.

4.2. Der Schiedsrichterbeobachter

- 1.1 hat die Leistung der Schiedsrichter zu fördern und zu beurteilen.
- 1.2 hat entsprechend seiner Aufgabenstellung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Schiedsrichter (§ 4 Z. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7)

4.3. Die Vereine

- 1.1 haben dafür zu sorgen, dass die von ihnen gemeldeten Schiedsrichter und SR-Anwärter regelmäßig die SR-Lehrveranstaltungen besuchen
- 1.2 sind verpflichtet, den Schiedsrichtern die festgesetzten Gebühren vor Spielbeginn ausbezahlen.

§ 5 Verbandsschiedsrichtertag

1. Der Verbandsschiedsrichtertag hat insbesondere folgende Aufgaben:
Wahl des Landesschiedsrichterreferenten zum Vorschlag zur Bestellung als Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des ÖÖHV durch den Vorstand (laut ÖÖHV-Statut §15/2d und § 17)
Wahl der Mitglieder des Schiedsrichterausschusses zur Berufung durch den Vorstand des ÖÖHV.
2. Er findet alle drei Jahre mindestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag des ÖÖHV statt.
3. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - 3.1 Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses haben je eine Stimme
 - 3.2 Jedes Mitglied des Schiedsrichterkollegiums mit gültigem Schiedsrichterausweis hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Funktionen in seiner Person vereinigt.
Passiv geführte Schiedsrichter in der Schiedsrichterliste werden bei der Ermittlung der Stimmenzahl nicht mitgerechnet.
4. Die Wahlen sind laut § 12/Abs. 10-14 des ÖÖHV-Statuts sowie laut § 9 der ÖÖHV-Geschäftsordnung durchzuführen.

§ 6 Schiedsrichterausschuss

1. Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem Landesschiedsrichterreferenten als Vorsitzendem,
 - 1.2 bis zu drei Beisitzern
 - 1.3 bei Beschlüssen im Ausschuss entscheidet die einfache Mehrheit
2. Der Landesschiedsrichterreferent hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Einteilung der Schiedsrichter für alle unter Leitung der Technischen Kommission des ÖÖHV-Vorstandes stehenden Meisterschaftsspiele sowie für alle Freundschaftsspiele und Turniere mit in- und ausländischer Beteiligung im Bereich des ÖÖHV und die Verständigung über die Besetzung und eventuelle Umbesetzungen

- 2.2 Einteilung der Zeitnehmer und Sekretäre für alle im Bereich des ÖÖHV unter der Leitung des ÖHB stattfindenden HLA-, Bundesliga-, Frauen-WHA und -Bundesliga sowie ÖHB-Cupspiele und ÖHB-Bundesländerturniere, Österreichische Meisterschaften und/oder für anderweitige Maßnahmen des ÖHB sowie bei EC- und Länderspielen; abweichende Regelungen können in den ÖÖHV-Durchführungsbestimmungen zu der jeweiligen Hallenrunde getroffen werden.
- 2.3 Beobachtung der Schiedsrichter, die auf ÖÖHV-Ebene Spiele leiten. Dafür setzt er die geeigneten Personen (Schiedsrichterbeobachter) ein. Die dazu erlassenen „Richtlinien für Beobachter“ sind bindend.
3. Der Schiedsrichterausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Aus- und Weiterbildung, Förderung und Überwachung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre auf ÖÖHV-Ebene durch periodische Zusammenkünfte und praktische Unterweisungen.
 - 3.2 Durchführung laufender Kurse für Anfänger mit abschließender theoretischer und praktischer Prüfung gemäß den Lehr- und Ausbildungsbestimmungen sowie Prüfungsbestimmungen des Schiedsrichterwesens im ÖHB/ÖÖHV.
 - 2.4 Erstellung einer Vorschlagsliste von Schiedsrichterkandidaten an den Vorstand zur Ernennung zum Verbandsschiedsrichter.
 - 2.5 Vorlage an den Vorstand der durch die RSK des ÖHB angeforderten Vorschlagsliste jener ÖÖHV-Verbandsschiedsrichter, die in den Spielklassen auf ÖHB-Ebene eingesetzt werden können.

§ 7 Schiedsrichterkollegium

1. Das Schiedsrichterkollegium ist der auf § 17 des ÖÖHV-Statuts basierende Zusammenschluss aller Schiedsrichter des ÖÖHV und wird vom Schiedsrichterausschuss geleitet.
2. Das Schiedsrichterkollegium hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Wahrung der Interessen der Schiedsrichter, die dem Schiedsrichterkollegium angehören.
 - 2.2 Wahl des Landesschiedsrichterreferenten zum Vorschlag zur Bestellung als Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses des ÖÖHV durch den Vorstand (laut ÖÖHV-Statut §15/2d und § 17) und Wahl der Beisitzer des Schiedsrichterausschusses zur Berufung durch den Vorstand des ÖÖHV.
3. Das Schiedsrichterkollegium sollte regelmäßig Lehrabende und mindestens einmal jährlich eine Pflichtversammlung abhalten. In den Jahren mit einem Verbandstag muss eine solche Pflichtversammlung mindestens sechs Wochen vor diesem Termin stattfinden.
4. Das Stimmrecht verteilt sich wie folgt:
 - 4.1 Jedes Mitglied des Schiedsrichterkollegiums hat eine Stimme.
 - 4.2 Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

- 4.3 Das Schiedsrichterkollegium kann passive Mitglieder führen. Dies sollen vor allem ältere und verdiente Schiedsrichter sein. Wer als passiver Schiedsrichter zu führen ist, entscheidet

der Schiedsrichterausschuss. Passive Schiedsrichter werden nicht zum Schiedsrichtersoll eines Vereines gerechnet.

- 4.4 Die Wahlen sind laut § 12/Abs. 10-14 des ÖÖHV-Statuts sowie laut § 9 der ÖÖHV-Geschäftsordnung durchzuführen.

§ 8 Strafbestimmungen (zu Punkt 10.4 SRO-ÖHB)

1. Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, in Fällen grober Pflichtverletzung Schiedsrichter bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor den Rechtsinstanzen zu suspendieren.
2. Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung des ÖHB bzw. des ÖÖHV oder eine Schädigung des Ansehens des Schiedsrichterwesens können durch den Schiedsrichterausschuss wie folgt geahndet werden.
 - 2.1 Verweis
 - 2.2 Zeitlich befristete Nichteinsetzung bei Spielen
 - 2.3 Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse
 - 2.4 Streichung von der Schiedsrichterliste

Vor der Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem betroffenen Schiedsrichter und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Schiedsrichterausschuss gegeben werden. Die Streichung von der Schiedsrichterliste wird dem Schiedsrichter und seinem Verein durch den Schiedsrichterausschuss schriftlich mitgeteilt. Der Schiedsrichterausweis ist durch den SR-Ausschuss einzuziehen. Der Verein hat den Schiedsrichterausweis innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Streichung an den ÖÖHV weiterzuleiten. Bei Nichtbeachtung dieser Frist erfolgt durch den SR-Ausschuss der Antrag an die zuständige Rechtsinstanz des ÖÖHV, die Herausgabe des Schiedsrichterausweises anzuordnen.
3. Schiedsrichter, die in einer Besetzungsperiode mehrmals unentschuldigt nicht zur Spielleitung erschienen sind, müssen dem SR-Ausschuss zur Streichung von der Schiedsrichterliste gemeldet werden. Sie können ihre Wiederaufnahme erst nach Ablauf eines Jahres über den SR-Ausschuss beantragen.